

Einkaufsbedingungen der Otto GmbH & Co. KGaA für Werkverträge, die Bauleistungen beinhalten

Stand März 2025

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend auch „AEB Bau“) sind maßgebend für alle Bestellungen, die von der Otto GmbH & Co. KGaA oder einer ihrer Konzerngesellschaften (nachfolgend „AUFTRAGGEBER“ oder „AG“) erteilt werden. Konzerngesellschaften der Otto GmbH & Co. KGaA sind solche Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG (nachfolgend „Otto-Konzerngesellschaften“). Sie gelten für Werkverträge, die Bauleistungen beinhalten. Die Bedingungen gelten für Rechtsbeziehungen mit Unternehmern, d.h. mit natürlichen und juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1.2 Soweit schriftlich und individualvertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, liegen den Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer (nachfolgend „AUFTRAGNEHMER“ oder „AN“) und dem AG neben den vorliegenden Bedingungen ausschließlich die Regelungen der Vertrags- und Vergabeordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B, Fassung 2016) sowie die Allgemeine Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), letzte jedoch ohne den Abschnitt 0 und ohne die Vergütungs- und Abrechnungsvorschriften zu Grunde. Im Falle einer Novellierung der VOB kommt die dann jeweils geltende neue Fassung zur Anwendung.

1.3 Die folgenden Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen gelten nicht, es sei denn, der AG hat diesen Bedingungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Das jeweilige Angebot bzw. die jeweilige Bestellung und diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen bilden zusammen den „Vertrag“ oder „Auftrag“.

1.4 Nebenabreden und Änderungsvereinbarungen bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form mit einer einfachen elektronischen Signatur.

1.5 Es gilt der Code of Conduct für Dienstleistungen und Nicht-Handelsware in seiner jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter: <https://www.ottogroup.com/de/nachhaltigkeit/berichte-richtlinien.php>

2. Bestandteile des Vertrages, Rangfolge

2.1 Die Ausführungen der übertragenen Bauleistungen sowie die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bestimmen sich, soweit keine anderen Regelungen zwischen den Parteien vereinbart werden, nach:

2.1.1 dem Auftragschreiben des AG und dem Protokoll über die vorbereitende Verhandlung zur Auftragsvergabe;

2.1.2 dem Leistungsverzeichnis einschließlich seiner Vorbemerkungen und die dem Leistungsverzeichnis zu Grunde liegenden Zeichnungen, Muster, Spezifikationen etc.;

2.1.3 diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Otto GmbH & Co. KGaA sowie deren Konzerngesellschaften für Werkverträge (AEB Bau);

2.1.4 etwaigen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen;

2.1.5 Teil C der Vertrags- und Vergabeordnung für Bauleistungen (VOB) "Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)" wie im § 1 Abs. 2 Nr. 5 VOB/B definiert. Diese sind in der VOB/C (= DIN 18299 ff.) normiert und werden als Ausdruck der gewerblichen Verkehrsart Vertragsbestandteil;

2.1.6 den Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) gem. § 1 Abs. 2 Nr. 6 VOB/B.

2.2 Im Falle von Widersprüchen richtet sich die Rangfolge nach der Reihenfolge der Aufzählung der Vertragsgrundlagen gem. 2.1. Bei Widersprüchen zwischen Text und Plänen gehen textliche Festlegungen vor Pläne. Die textliche Darstellung in den Einzelpositionen des Leistungsverzeichnisses hat Vorrang vor den Vorbemerkungen der Leistungsbeschreibung und vor den einschlägigen bei der Ausführung zu beachtenden DIN-Normen. Weitergehende Vertragsbestandteile sind nicht vereinbart. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN gelten nicht. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn sie dem Angebot des AN beiliegen oder in sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird.

3. Sicherheitsbedingungen, Unfallverhütungsvorschriften, Arbeiten auf dem Betriebsgelände des AG, eingesetztes Personal

3.1 Der AN verpflichtet sich gegenüber dem AG zur Einhaltung aller zwingend anwendbaren gesetzlichen, berufsrechtlichen und sonstigen nach dem Vertrag geltenden Sicherheitsregelungen, insbesondere den Arbeits- und Gesundheitsschutz betreffend. Der AN wird diese Regelungen an die beauftragten Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weitergeben oder auf andere nachvollziehbare Weise sicherstellen, dass diese Regelungen bei der Durchführung der Leistung auf dem Betriebsgelände des AG eingehalten werden. Der AN bestätigt mit Abschluss des Vertrages, dass für die beauftragte Tätigkeit eine aktuelle Gefährdungsbeurteilung (GBU) vorliegt.

3.2 Weiterhin gelten für Arbeiten auf dem Betriebsgelände des AG folgende Bedingungen:

3.2.1 Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten hat der AN den verantwortlichen Projektleiter dem AG namentlich mitzuteilen.

3.2.2 Der AN meldet sich vor Betreten des Betriebsgeländes bei dem Projektleiter des AG an.

3.2.3 Ausgestellte Ausweise sind nach Beendigung der Arbeit unaufgefordert beim Pförtner wieder abzugeben.

3.2.4 Fahrzeuge dürfen nur zur Be- und Entladung mit in das Betriebsgelände genommen werden. Die Fahrgeschwindigkeit darf 6 km/h nicht überschreiten. Das Abstellen der Fahrzeuge an dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Orten geschieht auf eigene Gefahr.

3.2.5 Das Rauchverbot, insbesondere in den Betriebs- und Lagerräumen, ist streng zu beachten.

3.2.6 Die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

3.2.7 Brenn-, Schweiß- und Lötarbeiten sowie alle sonstigen Arbeiten mit offener Flamme sind der verantwortlichen Stelle des AG vor Ausführung rechtzeitig zu melden. Arbeiten dieser Art sind genehmigungspflichtig und werden von den Sicherheitskräften des AG kontrolliert. Weisungen der Sicherheitskräfte, die sich unmittelbar auf die Sicherheit der Betriebs- und Lagerräume beziehen, sind unbedingt Folge zu leisten.

3.2.8 Alle Ausgänge der einzelnen Gebäude sowie alle Treppenanlagen, Fluchtwege und Umgänge müssen in voller Breite und Höhe von Werkzeugen, Gerüsten und Baumaterialien etc. freigehalten werden.

3.2.9 Alle Mitarbeiter des AN haben sich nur am vorgesehenen Arbeitsplatz aufzuhalten. Das Betreten anderer Bereiche ist untersagt.

3.2.10 Verantwortlich für die Einhaltung der Allgemeinen Sicherheitsbedingungen ist der von dem AN benannte Leiter der Arbeitskolonne.

3.2.11 Jede Zuwiderhandlung gegen die Sicherheitsvorschriften kann ein Verbot zum Betreten des Betriebsgeländes des AG zur Folge haben.

3.3 Der AN sichert zu, nur sorgfältig ausgewähltes, zuverlässiges und für die geschuldete Leistung qualifiziertes sowie über die erforderliche Sachkunde verfügendes Fachpersonal einzusetzen.

3.4 Der AN sichert zu, dass der AN oder dessen Nachunternehmer nur dann ausländisches Personal einsetzt bzw. einsetzen, soweit dieses Personal für die gesamte Dauer der vom AN geschuldeten Leistungen einen gültigen Aufenthaltstitel mit Gestattung der Ausübung der Erwerbstätigkeit/Beschäftigung besitzt und keinem Verbot oder keiner Beschränkung in Bezug auf die geschuldeten Leistungen unterliegt. Auf Verlangen wird der AN dem AG entsprechende Nachweise vorlegen. Sollte der AG aufgrund von Verstößen des AN oder dessen Nachunternehmer gegen die vorgenannte Verpflichtung von Dritten, insbesondere den zuständigen Behörden, in Anspruch genommen werden, wird der AN den AG vollumfänglich freistellen und sämtliche Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme tragen.

4. Vertretung des AG

Falls für die Abwicklung des Bauvorhabens der AG ein Bauleiter eingeschaltet hat, ist dieser berechtigt, Weisungen zu erteilen, die zur technisch und zeitlich ordnungsgemäßen Ausführung der Bauleistung erforderlich sind. Weitergehende rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und/oder entgegenzunehmen bleibt ausschließlich dem AG vorbehalten, insbesondere ist der Bauleiter nicht bevollmächtigt, finanzielle Verpflichtungen zu Lasten des AG einzugehen.

5. Vergütung

5.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, erfolgt die Vergütung nach Einheitspreisen. Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die nach der Leistungsbeschreibung, den AEB Bau, den Zusätzlichen Vertragsbedingungen, den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen, den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen und der gewerblichen Verkehrsart zur vertraglichen Leistung gehören.

5.2 Im Übrigen bemisst sich die Vergütung nach den Regeln des § 2 der VOB/B.

5.3 Eine Abrechnung, die sich am Arbeits- und Geräteeinsatz orientiert, ist nur statthaft, wenn sie vom AG ausdrücklich schriftlich angeordnet ist. In diesem Falle sind die geleisteten Zeiten sowie verbrauchtes Material auf Formularen zu erfassen. Die Formulare sind wöchentlich vom AN dem AG zu

Unterzeichnung vorzulegen. Im Übrigen gilt § 15 VOB/B. Die Formulare gelten als Abrechnungsgrundlage, vorbehaltlich der endgültigen Anerkennung bei Schlussrechnungsprüfung.

5.4 Im Leistungsnachweis ist der jeweilige Name der Arbeitnehmer des AN aufzunehmen.

5.5 Die vorläufige Netto-Auftragssumme im Sinne dieser AEB Bau entspricht der jeweiligen Netto-Auftragssumme zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages. Etwaige Mengenänderungen oder Nachtragsleistungen sind nicht Bestandteil der „vorläufigen Netto-Auftragssumme“.

6. Einheitspreise

6.1 Die Vergütung des AN erfolgt auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Einheitspreise und der tatsächlich ausgeführten, z.B. durch Aufmaß belegten Leistungen (§ 2 Abs. 2 VOB/B).

6.2 Für vom AG gelieferte Materialien sind das Abladen, das sachgemäße Lagern und sämtliche Zwischentransporte bis zur Verwendungsstelle in den Einheitspreisen enthalten.

6.3 Vorbehaltlich der Regelungen in § 2 VOB/B sind die dem Auftrag zu Grunde liegenden Einheitspreise Festpreise für die gesamte Bauzeit.

6.4 Die Einheitspreise verstehen sich einschließlich aller Lohn- und Gehaltsnebenkosten, soweit hierfür nicht eine besondere Ordnungsziffer im Leistungsverzeichnis vorgesehen ist.

7. Pauschalpreis

Ist als Vergütung der Leistung eine Pauschalsumme vereinbart, so bleibt die Vergütung unverändert. Weicht jedoch die ausgeführte Leistung von der vertraglich vorgesehenen Leistung so erheblich ab, dass ein Festhalten an der Pauschalsumme nicht zumutbar ist (§ 313 BGB), so ist auf Verlangen ein Ausgleich unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu gewähren. Für die Bemessung des Ausgleichs ist von den Grundlagen der Preisermittlung auszugehen.

8. Umfang der Leistungsabgeltung

8.1 In der vereinbarten Vergütung ist alles inbegriffen, was zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung notwendig ist, insbesondere sind auch alle Nebenleistungen nach den in den Allgemeinen Technischen Vorschriften (ATV) der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (Teil C der VOB) getroffenen Regelungen enthalten.

8.2 Bei der Preiskalkulation hat der AN insbesondere auch folgende Leistungen zu erfassen:

8.2.1 Die Baustellenreinigung, ihre Vorhaltung und die Baustellenräumung einschließlich evtl. erforderlicher Baufahrzeuge und Lagerflächen. Die Nutzung von Räumlichkeiten der Bauten als Arbeitsunterkünfte oder Material- oder Werkzeuglager ist nur mit besonderer Genehmigung des AG zulässig. In solchen Fällen ist zu gewährleisten, dass auch Drittpersonen Zutritt haben und die erforderlichen Arbeiten entsprechend dem Bauablauf ausführen können, ohne dabei behindert zu werden. Tages- und Übernachtungsunterkünfte, Wasch- und Toilettenanlagen stellt der AN nur auf Grund besonderer Vereinbarung zur Verfügung. Dies gilt auch für sonstige Einrichtungen wie z.B. Baukräne und Transportgeräte, und Personal.

8.2.2 Bereitstellen und Vorhalten aller erforderlichen Gerüste, Sicherungs- und Beleuchtungseinrichtungen für Arbeitsplätze und Zugangswege sowie aller notwendigen Bauprovisoren, deren Mitbenutzung sich der AG vorbehält.

9. Prüfung des Baugrunds und Prüfung von Vorleistungen anderer Unternehmer

Der AN hat vor Beginn seiner Arbeiten den Baugrund bzw. den Untergrund, auf dem seine Bauleistung aufsetzt, zu überprüfen. Dabei erstreckt sich die Prüfungspflicht auf die unter normalen Umständen gewonnenen bzw. zu gewinnenden Erkenntnisse. Ferner hat der AN sich vor Beginn seiner Arbeiten davon zu überzeugen, ob die für die Durchführung seiner Arbeiten erforderlichen örtlichen Voraussetzungen gegeben sind, insbesondere ob die seinen Arbeiten vorausgehenden Arbeiten zweckentsprechend ausgeführt sind, um schädigende Auswirkungen auf die von ihm auszuführende Leistung zu vermeiden. Etwaige Bedenken hat er dem AG unverzüglich - möglichst schon vor Beginn seiner Arbeiten - schriftlich mitzuteilen. Es werden jedoch bzgl. der Prüf- und Hinweispflicht keine Fachkenntnisse vorausgesetzt, die ansonsten nur von Sonderfachleuten zu erwarten sind.

10. Sicherheiten

10.1 Der AN verpflichtet sich, dem AG innerhalb von 2 Wochen nach Auftragung eine Vertragserfüllungsbürgschaft über 10 % der vorläufigen Netto-Auftragssumme (vgl. § 5.5; ohne Nachträge) zu überlegen. Soweit Mengenänderungen oder Nachtragsleistungen die vorläufige Netto-Auftragssumme (vgl. § 5.5) um mindestens 10% erhöhen, kann der AG eine entsprechende Erhöhung der Bürgschaftssumme verlangen. Die Bürgschaft muss nachstehend am § 11.3 entsprechen. Solange die Bürgschaft nicht vorliegt, kann der AN die Einbehaltung von Abschlagszahlungen in entsprechender Höhe vornehmen.

Die Vertragserfüllungssicherheit sichert ihrem Inhalt nach alle bis zur Abnahme entstandenen Erfüllung- und Schadenersatzansprüche sowie Rückerstattungsansprüche wegen Überzahlung und insbesondere alle bis zur Abnahme entstandenen Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Leistung (§ 4 Abs.7 VOB/B). Ansprüche wegen bei der Abnahme vorbehaltenen Mängeln sind demgegenüber Gegenstand der Gewährleistungssicherheit, soweit es sich nicht um bereits vor der Abnahme entstandene Schadenersatzansprüche (§ 4 Abs.7 Satz 2 VOB/B) handelt.

Für die Rückgabe der Vertragserfüllungssicherheit gilt § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B.

10.2 Aus der Schlussrechnung werden als Sicherheit für Ansprüche wegen bei der Abnahme vorbehaltenen Mängeln, soweit diese nicht Gegenstand der Vertragserfüllungssicherheit sind, und aller übrigen ab Abnahme entstehenden Gewährleistungsansprüche (§ 13 VOB/B) 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme (vgl. § 11.4 einschließlich etwaiger Nachlässe und vom AG bestätigten Nachträge) einbehalten. Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung werden als Gewährleistungssicherheit 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme (vgl. § 11.4, einschließlich etwaiger Nachlässe und vom AG bestätigten Nachträge) bezogen auf den Teil der Rechnung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen einbehalten. Nach der Abnahme durch den AN kann der AN eine Gewährleistungsbürgschaft übergeben, um einen entsprechenden Bareinbehalt aus der Schlusszahlung (Sicherheitseinbehalt) abzuwenden bzw. abzulösen.

Die Bürgschaft muss inhaltlich den Anforderungen gemäß § 11.3 entsprechen.

Nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche gibt der AG eine nicht verwertete Gewährleistungssicherheit zurück. Soweit unterschiedliche Verjährungsfristen gelten (z.B. Ablichtungsarbeiten), wird die Sicherheit jeweils in der Höhe der Netto-Abrechnungssumme aus der Netto-Schlussrechnungssumme (vgl. § 11.4) reduziert, die auf die Leistungen entfällt, für die die Verjährungsfristen abgelaufen sind. Würde vom AN eine Gewährleistungsbürgschaft gestellt, so erfolgt eine entsprechende Teilhaftungserklärung durch den AG gegenüber de, AN und der Bürgin. Die Rückgabe der verbliebenen Sicherheit für die Gewährleistungsansprüche an den Ablichtungsarbeiten erfolgt nach Ablauf der gesamten Gewährleistungsfrist. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 8 Nr. 2 Satz 2 VOB/B.

10.3 Der Bürge muss ein in der europäischen Gemeinschaft zugelassenes Kreditinstitut oder Kreditversicherer sein. Die Bürgschaftserklärung muss unbefristet, schriftlich und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abgegeben werden. Das Recht zur Hinterlegung muss ausgeschlossen sein. Ferner muss der Bürge erklären, dass für Streitigkeiten aus einer solchen Bürgschaft ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet und Gerichtsstand nach Wahl des Auftraggebers das Bauvorhaben oder der Sitz des Auftraggebers ist. Weiter hat er zu erklären, dass die Bürgschaftsforderung nicht vor der gesicherten Hauptforderung verjährt.

11. Ausführungsfristen und Vertragsstrafe

11.1 Der AN erklärt ausdrücklich, im Besitz genügendem Stoffe, Geräte und Arbeitskräfte für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu sein oder diese rechtzeitig beschaffen zu können. Der AG ist berechtigt, sich jederzeit von der Richtigkeit der abgegebenen Erklärung zu überzeugen. Sollten Arbeitskräfte, Geräte, Gerüste, Stoffe oder Bauteile so unzureichend sein, dass Ausführungsfristen nicht eingehalten werden können, muss der AN auf Verlangen des AG unverzüglich für Abhilfe sorgen.

11.2 Die Ausführung ist nach den im Verträge vereinbarten Vertragsfristen (§ 5 VOB/B) zu beginnen, angemessen zu fördern und fertigzustellen. Der im Vertrag vereinbarte Fertigstellungstermin ist vertragsstrafenbewehrt.

11.3 Kommt der AN mit der Fertigstellung in Verzug, so hat er an den AG für jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% (in Worten: nullkomma zwei Prozent) der Netto-Schlussrechnungssumme (vgl. § 11.4) zu zahlen. Solange diese nicht feststeht, ist Bemessungsgrundlage für die Vertragsstrafe die vereinbarte vorläufige Netto-Auftragssumme (§ 5.5) zzgl. der vom AG bestätigten Vergütung für geänderte und/oder zusätzliche Leistungen. Die Vertragsstrafe für eine Überschreitung des Fertigstellungstermins ist der Höhe nach insgesamt begrenzt auf maximal 5% der Netto-Schlussrechnungssumme (§ 11.4). Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche bleibt neben der Vertragsstrafe unberührt. Jede verwirkte Vertragsstrafe wird auf solche Schadenersatzansprüche angerechnet.

11.4 Die Netto-Schlussrechnungssumme im Sinne dieser AEB Bau wird ermittelt aus der vorläufigen Netto-Auftragssumme (§ 5.5) unter Berücksichtigung und Einbezug von Nachlässen und der vom AG bestätigten Vergütung für geänderte und/oder zusätzliche Leistungen.

11.5 Die Vertragsstrafenregelung gilt ebenso im Falle einer Vereinbarung neuer Vertragstermine. Einer neuen Vereinbarung der Vertragsstrafe bedarf es in diesem Fall nicht.

11.6 Ergibt sich durch den Abzug der Vertragsstrafe bei der Schlusszahlung eine Überzahlung zu Gunsten des AN, so kann der AG den überzahlten Betrag herausverlangen. Eine Berufung auf § 818 Abs. 3 BGB ist ausgeschlossen.

12. Kooperationsverpflichtungen

12.1 Etwaige Hinweise des AN nach den §§ 3 Abs. 3 und 4 Abs. 1 Nr. 4 VOB/B haben schriftlich zu erfolgen. Der AN ist auch bei Behinderungen, deren Tatsache und Wirkungen für den AG offenkundig sind, zur schriftlichen Behinderungsanzeige verpflichtet, es sei denn, die Behinderung ist unstreitig. Die Pflicht zur schriftlichen Behinderungsanzeige gilt auch, wenn die Behinderung ganz oder teilweise vom AN selbst verursacht wurde und der AN folglich keine Ansprüche hieraus geltend machen will.

12.2 Kommt es z.B. bei Nachträgen zu Meinungsverschiedenheiten, verpflichten sich die Parteien, kooperativ und ernsthaft den Versuch zu unternehmen, diese im Verhandlungswege auszuräumen. Kommt es trotz dieses ernsthaften Versuchs nicht zu einer Klärung, ist der AN im Interesse einer störungsfreien Abwicklung der Baustelle nicht berechtigt, die Arbeiten zu verweigern. Die sonstigen Rechte des AN bleiben unberührt.

12.3 Ist zwischen den Vertragsparteien streitig, wer eine drohende oder bereits eingetretene Überschreitung von Ausführungsfristen zu verantworten hat, verpflichten sich die Parteien, unter Aufrechterhaltung der jeweiligen Rechtsposition und der damit verbundenen Ansprüche, der tatsächlichen Terminalsituation durch eine Fortschreibung des Bauzeitenplanes Rechnung zu tragen und hierdurch eine sichere Rechtsgrundlage für die weitere Vertragsabwicklung herbeizuführen. Beiden Parteien bleibt unbenommen, unbeschadet der Bauzeitenplanfortschreibung Ansprüche gegen den jeweiligen Vertragspartner geltend zu machen.

12.4 Technische Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit Mängeln werden durch einen von der Handwerkskammer Hamburg zu bestimmenden Sachverständigen geklärt. Die Kosten des Sachverständigen trägt jede Vertragspartei zur Hälfte.

13. Freistellung

Der AN hat dem AG bereits bei Vertragsschluss eine wirksame Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamts vorzulegen und den AG unverzüglich zu unterrichten, sofern die von ihm vorgelegte Freistellungsbescheinigung zurückgenommen oder widerrufen wird. Ohne Vorlage einer gültigen Freistellungsbescheinigung wird der AG von fälligen Vergütungsansprüchen des AN 15% des jeweiligen Bruttobetrag einbehalten und mit befreiender Wirkung gegenüber dem AN an das zuständige Finanzamt zahlen.

14. Schlusszahlung

14.1 Die Schlussrechnung ist unverzüglich nach Fertigstellung der vertraglichen Leistung, spätestens aber innerhalb von 12 Werktagen nach diesem Zeitpunkt einzureichen. Reicht der Auftragnehmer eine prüfbare Rechnung nicht fristgemäß ein, so kann sie der Auftraggeber selbst auf Kosten des Auftragnehmers aufstellen.

14.2 Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird im Übrigen alsbald nach Prüfung und Feststellung der vom AN vorgelegten Schlussrechnung fällig, spätestens jedoch innerhalb von 60 Tagen nach Zugang.

15. Mängelansprüche (Gewährleistung)

15.1 Der AN steht dafür ein, dass seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln ist, insbesondere keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

15.2 Entspricht die Leistung dem nicht, so ist der AN verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist hervortretenden Mängel, die auf vertragswidrige Leistungen zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es der AG vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt.

15.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt fünf Jahre. Für Abdichtungsarbeiten des AN beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre.

16. Nachunternehmer

Die Einschaltung von Nachunternehmern bedarf in jedem Einzelfall der schriftlichen Zustimmung des AG. Der AG ist berechtigt, den vom AN ausgewählten Nachunternehmer abzulehnen, wenn er dafür einen wichtigen Grund geltend machen kann. Beabsichtigt der AN die Einschaltung eines Nachunternehmers, hat er die schriftliche Zustimmung unter Nachweis der vom Nachunternehmer zu fordernden Fachkunde und Zuverlässigkeit spätestens 12 Werktagen vor der beabsichtigten Vergabe der betroffenen Leistung einzuholen. Die eigene Haftung des AN für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung bleibt von der Einschaltung seines Nachunternehmers unberührt.

Auf erstes Anfordern ist der AN verpflichtet, die beauftragten jederzeit Nachunternehmer zu benennen.

17. Mindestlohn

17.1 Der AN garantiert, dass der seinen Beschäftigten gezahlte Lohn der Höhe nach mindestens dem gesetzlichen Mindestlohn entspricht und sämtliche sich aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG) ergebenden Verpflichtungen von ihm eingehalten werden.

17.2 Der AN garantiert, nicht von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen zu sein.

17.3 Für den Fall, dass der AN mit Zustimmung des AG Nachunternehmer zur Erfüllung dieses Vertrages beauftragt (= Unterbeauftragung), hat er diese Nachunternehmer ebenfalls schriftlich zu verpflichten, die Bestimmungen des MiLoG einzuhalten und die Einhaltung durch geeignete Maßnahmen überprüfen bzw. sicherstellen.

17.4 Der AN garantiert, dass der AG selbst oder von ihm autorisierte Dritte berechtigt ist bzw. sind, die Einhaltung der sich aus dem MiLoG ergebenden gesetzlichen Pflichten durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen. Hiervon ist insbesondere die Pflicht des AN umfasst, dem AUFTRAGGEBER auf erstes Anfordern stichprobenartig anonymisierte Gehaltsabrechnungen seiner Beschäftigten zur Verfügung zu stellen.

17.5 Sollte der AG aufgrund von Verstößen gegen das MiLoG durch den AN oder dessen Nachunternehmer von Dritten in Anspruch genommen werden, wird der AN den AG vollumfänglich freistellen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst auch Ordnungs- und Bußgelder sowie Ansprüche von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden. Für den Fall, dass dem AG abtretbare Schadensersatzansprüche gegen Dritte aus der Inanspruchnahme wegen eines Verstoßes gegen das MiLoG zustehen, wird er diese in Höhe der tatsächlich erfolgten Freistellung – an den AN abtreten. Etwaig vereinbarte Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung.

17.6 Verstößt der AN oder ein vom AN eingesetzter Nachunternehmer gegen die Bestimmungen des MiLoG, ist der AG berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen.

18. Berufsgenossenschaft, Krankenkasse und Finanzamt

Der AN hat vor Auftragserteilung für die Dauer seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag den Nachweis über seine Mitgliedschaft bei der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse zu erbringen. Über die Erfüllung seiner Beitragsverpflichtung hat er ferner Bescheinigungen in Steuersachen sowie die Nachweise über Steuerzahlungen vorzulegen.

19. Gesetzliche Vorschriften und Versicherung

19.1 Der AN ist verpflichtet, bei der Ausführung seiner Leistung den jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Amtes für Arbeitsschutz, der Bauaufsichtsbehörde, des Gewerbeaufsichtsamtes und der Berufsgenossenschaft nachzukommen. Er haftet bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften allein für alle sich daraus ergebenden Strafen, Unfälle und die damit verbundenen Personenschäden.

19.2 Der AN hat eine ausreichende Betriebshaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und ist auf Verlangen gehalten, dem AG das Bestehen des Versicherungsschutzes schriftlich nachzuweisen. Der Versicherungsschutz muss bis zur Abnahme bestehen. Vorbehaltlich vertraglicher Regelungen im Einzelfall ist der AN verpflichtet, für einen Mindestdeckungsschutz zu sorgen. Die Deckungssummen haben pro Schadensfall und Person mindestens zu betragen: Personenschäden: € 5.000.000,00 und für sonstige Schäden: € 5.000.000,00 pro Schadensfall sowie mindestens € 10.000.000,00 pro

Versicherungsjahr. Der Abschluss der Versicherung ist dem AG vor Beginn der Arbeiten durch Vorlage einer Deckungsbestätigung nachzuweisen. Ziffer 18.10.3 bleibt unberührt.

20. Übereignungserklärungen

20.1 Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn sie als solche gesondert schriftlich vereinbart werden. Auch dann besteht eine Verpflichtung für den AG nur, wenn der AN für ausreichende Besicherung in Form einer Vorauszahlungsbürgschaft sorgt.

20.2 Gewähr der AG eine Abschlagszahlung für Stoffe und Bauteile, die der AN noch nicht eingebaut hat, oder leistet der AG eine Vorauszahlung auf solche Stoffe und Bauteile, so ist der AN überdies verpflichtet, die Stoffe und Bauteile dem AG zu übereignen.

21. Sonstiges

21.1 Alle Arbeiten sind im Rahmen der Gesamtplanung auszuführen. Eine Behinderung anderer Unternehmer ist möglichst zu vermeiden. Etwaige unvermeidliche gegenseitige Störungen müssen beiderseits in Kauf genommen werden. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der AG.

21.2 Für die Unterbringung der Arbeitskräfte sowie der Baustoffe auf der Baustelle hat der AN selbst zu sorgen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

21.3 Baustrom, Bauwasser und sonstige Energien (Medien) werden dem AN vom AG zur Verfügung gestellt und über eine Baunebenkostenpauschale vom Netto-Schlussrechnungssumme (i.S.v. § 11.4) in der Schlussrechnung abgezogen, sofern nicht einzelvertraglich etwas Abweichendes vereinbart ist.

Der AG schließt für die Durchführung des Bauvorhabens eine Bauleistungsversicherung ab. Zur Deckung der dabei anfallenden Kosten werden von der Netto-Schlussrechnungssumme (i.S.v. § 12.4) 0,2 % einbehalten. Der Einbehalt entfällt, wenn der AN im eigenen Namen eine Bauleistungsversicherung abschließt und dem AG bis zum Beginn der Ausführung einen entsprechenden Versicherungsnachweis aushändigt.

21.4 Der AN ist für die Baureinigung verantwortlich und übernimmt sie in eigener Regie. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, obwohl ihm der AG eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, so ist der AG berechtigt, die Baureinigung auf Kosten des AN vornehmen zu lassen.

21.5 Das Einrichten der Baustelle, das Aufstellen von Unterkünften und Baracken, das Einrichten von Materiallagern und die Benutzung von Räumen innerhalb des Bauwerkes dürfen nur im Einvernehmen mit dem AG erfolgen.

21.6 Sind mehrere Unternehmen auf der Baustelle tätig und lässt sich im Falle eines Schadens der Verursacher nicht ermitteln, so werden die Kosten der Reparatur quotenmäßig nach den Netto-Schlussrechnungssummen (§ 11.4) auf die am Bauwerk beteiligten Unternehmen umgelegt.

22. Vertraulichkeit und Datenschutz

22.1 Der AN verpflichtet sich, über diesen Vertrag und alle bei der Durchführung dieses Vertrages bekannt gewordenen vertraulichen Informationen Stillschweigen zu bewahren und diese Dritten nicht zugänglich zu machen. Vertrauliche Informationen sind alle nicht öffentlichen Informationen, die im Zusammenhang mit einer Bestellung direkt oder indirekt durch den AG oder durch Otto-Konzerngesellschaften an den AN offengelegt oder zugänglich gemacht werden, wenn sie als vertraulich gekennzeichnet sind oder wenn sie aufgrund ihres Inhalts oder der Umstände vernünftigerweise als vertraulich anzusehen sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für solche Unterlagen, Kenntnisse und Informationen, für die der AN nachweist, dass sie aus einem Grund allgemein bekannt geworden sind, den der AN nicht zu vertreten hat. Die Geheimhaltungspflicht gilt über das Ende des Auftrags hinaus für einen Zeitraum von 3 Jahren.

22.2 Der AN verpflichtet sich sämtlich datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere solche der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Der AN verpflichtet seine zur Durchführung des Vertrags eingesetzten Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und insbesondere auf das Datengeheimnis im Sinne des § 53 BDSG. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten trifft er geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach § 32 DSGVO.

23. Wettbewerbsklausel

23.1 Bei Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen oder bei Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) oder Art. 101, 102 AEUV, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Festlegung von Preisempfehlungen, hat der AN (unbeschadet des Nachweises eines höheren Schadens) 10% der Netto-Schlussrechnungssumme an (vgl. § 11.4) den AG zu zahlen.

23.2 In den unter Ziffer 27.1 genannten Fällen ist der AG zum Rücktritt aus wichtigem Grund berechtigt. Der AN hat dem AG alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt von dem Vertrag entstehen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Pauschale nach Ziffer 28.1 gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

23.3 Der AN hat den AG über das Eintreten der unter Ziffer 28.1 genannten Fälle unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

24. Konzernklausel

Der AG ist berechtigt, die Leistung an Otto-Konzerngesellschaften weiterzuliefern bzw. durch diese nutzen zu lassen. Die Haftung des AN bleibt davon unberührt.

25. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Rechtswahl

Erfüllungsort für die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen ist der Ort des Bauvorhabens. Gerichtsstand bestimmt sich, sofern der AN Kaufmann ist, nach dem Sitz des AG. Der AG ist jedoch berechtigt, den AN auch an dessen Sitz zu verklagen. Rechtsbeziehungen beurteilen sich ausschließlich nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nach der Maßgabe, dass das UN-Kaufrecht (UNCITRAL, CISG) keine Anwendung findet.

26. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Im Falle der Unwirksamkeit und Undurchführbarkeit einer Regelung wird diese durch eine dem rechtlichen und wirtschaftlich angestrebten Erfolg der unwirksamen Regelung möglichst nah kommende wirksame Regelung ersetzt.

27. Sonstige Bestimmungen

Der AUFTRAGNEHMER kann nicht mit ihm aus dem Vertrag zustehenden Ansprüchen gegen Ansprüche des AG aufrechnen oder die Erfüllung einer Pflicht aus dem Vertrag unter Verweis auf ein Zurückbehaltungsrecht verweigern, es sei denn, die Rechte oder Ansprüche sind seitens des AG unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

28. Abtretungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen gegen den AG ist unzulässig. Für die Abtretung von Geldforderungen gilt jedoch § 354 a HGB. Der AN kann den Vertrag oder Rechte oder Ansprüche aus dem Vertrag nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des AG an Dritte abtreten.